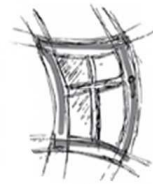




- ° Planung und Ausführung
- ° Naturholzhäuser - Massivholz
- ° Fertigteilhäuser
- ° Wirtschaftsgebäude
- ° Blockbauten
- ° Carports
- ° Sanierungen
- ° Innenausbauten

- ° Fenster
- ° Türen
- ° Sonnenschutz
- ° Hackguterzeugung
- ° Hackgutverkauf



Mail: office@holzbauteam.at - Tel: 04715 8671 - Fax: 04715 8671-40

Allgemeine Vertragsbedingungen

Vereinbarung der ÖNORM B 2110 (Stand 15.03.2013)

Wir bieten Ihnen die nachfolgend beschriebenen Leistungen auf Basis der ÖNORM B 2110 Werkvertrag Norm, in der derzeit gültigen Fassung, zu den nachfolgenden Bedingungen an.

1) Angebots-/ Auftragsgrundlage

Die angebotenen Preise sind unter den nachfolgend angeführten Voraussetzungen von uns kalkuliert worden.

Anbotsbasis: unser Angebot mit der Nummer.....vom.....

Voraussichtlicher Ausführungstermin:

Bauwasser und Baustrom: sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Weiters gehen wir davon aus, dass ein Wasseranschluss mit mind. 4bar und ein Stromanschluss für 220V und 380V (5-poliger Euro-Stecker, Absicherung mind. 16Ampere) vorhanden sind.

2) Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheid, Bewilligung u. dgl.) sind vom AG so rechtzeitig beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann (siehe Abschn.5.8.1. der ÖNORM B2110). Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, sind diese nach der HOB (Honorarordnung der Baumeister herausgegeben von der Bundesinnung der Baugewerbe) vom AG zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den ÖNormen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

3) Vergütung

Ist nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart, so sind vom AN angebotenen bzw. ausgepreiste Leistungsverzeichnisse als Einheitsvertrag (unverbindlicher Kostenvoranschlag) zu verstehen.

4) Angeordnete Leistungen

Für den AG oder dessen Vertreter angeordnete, zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglichen vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5) Überschreitung des vereinbarten Entgeltes

Stellt sich bei einem Einheitspreisvertrag, im Sinne des Paragraph 1170a(2)ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgeltes als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchen eine mehr als 20%-ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes abzusehen ist. Die Bestimmung des Paragraph 1170a(2)ABGB ist nicht auf die Leistungen im Sinne v. Punkt 4 anzuwenden. Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistungen zur Vertragserfüllung notwendig war und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

6) Rechnungslegung (zu 8.3 der ÖNORM B2110)

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese dürfen in Intervallen von 14 Tagen vom AN gelegt werden. Regierechnungen können ebenso im 14 Tage Intervall gelegt werden, sind jedoch spätestens mit der Schlussrechnung abzurechnen.

7) Zahlungsfristen (zu 8.4 der ÖNORM B2110)

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten gilt 7 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Glaubt der AG, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontierungsfrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht, verliert er die Skontierungsberechtigung.

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 10% p.a. und beginnen, auch ohne Einmahnung durch den AN, zu laufen.

Sollten fällige Abschlagforderungen Seitens des AG nicht, oder nur teilweise beglichen werden, so ist der AN entgegen den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, seine Leistungen vorübergehend, bis zur Begleichung der offenen Forderung einzustellen. Der vertragliche Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

8) Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht, im Falle von Streitigkeiten vereinbaren beide Teile die örtlichen und sachlichen für den Sitz des AN zuständigen Gerichte anzurufen.

9) Regie, Stoffe, Fremdleistungen

Regiesätze werden, wenn keine gesonderten Vereinbarung getroffen wurden, laut Kollektivvertrag zuzüglich 280% verrechnet. Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial) sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 25% verrechnet.

10) Führung von Bautageberichten, Regieberichten

Führt der AN Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen zu übergeben. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe/ Zustellung schriftlich Einspruch erhoben hat. Als Schriftform wird der E-Mail Verkehr bzw. wenn nicht vorhanden der Postweg gewählt.

Führt der AN Regieberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen zu übergeben. Die eingetragenen Massen, Mengen und Arbeitszeitznachweise gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe/ Zustellung schriftlich Einspruch erhoben hat. Als Schriftform wird der E-Mail Verkehr bzw. wenn nicht vorhanden der Postweg gewählt.

12) Übernahme

Es wird eine formlose Übernahme vereinbart. Eine Übernahme von Teilleistungen ist möglich. Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. (Dies gilt aber nicht für nicht gerügte Mängel) Die Abnahme des Werkes durch den AG hat binnen 7 Tagen ab mündlicher Fertigstellungsanzeige durch den AN zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme nicht innerhalb des Zeitraumes zustande, gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist als bewirkt.

13) Gewährleistung (zu 12,2 der ÖNORM B2110)

Als Gewährleistungsfrist für alle unbeweglichen Sachen wird 2 Jahre, bei Geschäften welchen das Konsumentenschutzgesetz zugrunde zu legen ist 3 Jahre vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt, je nachdem welcher Termin früher anzusetzen ist, mit der Nutzung der Leistung bzw. mit der Übernahme durch den AG. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der Geschäftszeiten des AN durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten. Eine Schlussfeststellung nach Ende der Gewährleistungsfrist wird nicht vereinbart. Ist ein Mangel auf die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien oder beigestellten Vorleistungen zurückzuführen so ist der AN hinsichtlich dieses Mangel freigestellt wenn er hierfür schriftlich Bedenken angemeldet hat, oder auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht erkannt werden konnte. §933b ABGB findet keine Anwendung

14) Rücktritt vom Vertrag

Sollte der AG ungerechtfertigt vom gegenständlichen Vertrag zurücktreten, so sind dem AN die bis dato entstandenen Kosten, jedenfalls 15% der Netto Auftragssumme, zu den festgesetzten Konditionen zu ersetzen.

15) Versicherung

Der AG hat eine Projektdeckung als kombinierte Bauwesen-, Bauherrenhaftpflicht- und Bauhaftpflichtversicherung abzuschließen. Von diesem Versicherungsschutz werden auch die Leistungen des AN erfasst. Die Versicherung erfolgt für den AN kostenlos.

16) Werbung

Es wird vereinbart das Fotos und Texte durch den AN ohne weitere schriftliche Zustimmung durch den AG für Werbezwecke verwendet werden können. (Für eine Namentliche Nennung bedarf es einer gesonderten Zustimmung durch den AG) Der AG kann dies jederzeit schriftlich untersagen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ein Abgehen von der Schriftlichkeit nur schriftlich erfolgen kann. Der Vertrag hat erst durch Annahme durch den AN Rechtsgültigkeit.

Sollten einzelne Vertragspunkte rechtsunwirksam sein, so berührt das nicht die Rechtswirksamkeit der restlichen, verbleibenden Vertragspunkte.

Ich nehme dieses Angebot mit den obigen angeführten Bedingungen und den auf der letzten Seite stehenden Preisen, des vorliegenden unverbindlichen Angebotes, voll inhaltlich an.

Unterschrift des Auftraggebers (AG)

Unterschrift des Auftragnehmers (AN)

Ort und Datum

Ort und Datum